

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 237/16 B

L 5 AS 838/15 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 22 AS 1259/11 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg,
Otto-von-Guericke-Straße 12 a, 39104 Magdeburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2016 durch
die Richterinnen **B e h r e n d** als Vorsitzende sowie die Richter **M u t s c h l e r**
und **S ö h n g e n**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Dauer der Absenkung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Die Bundesagentur für Arbeit hat gegenüber dem Kläger durch bindenden Bescheid für den Zeitraum vom 22.1.2011 bis 15.4.2011 den Eintritt einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe festgestellt. Der Beklagte bewilligte auf den Antrag des Klägers vom 3.2.2011 vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter Absenkung der für diesen maßgebenden Regelleistung um 30 % für den Zeitraum vom 3.2.2011 bis 21.4.2011. Klage und die vom LSG zugelassene Berufung, darauf gerichtet, den Sanktionszeitraum nicht über den Zeitraum hinaus zu erstrecken, für den die Sperrzeit festgestellt wurde, blieben erfolglos (*Urteil des SG Magdeburg vom 12.8.2015; Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 23.6.2016*). Es bestehe kein Anspruch des Klägers auf Aufhebung der Absenkung für den Zeitraum vom 16.4.2011 bis 21.4.2011. Auf der Grundlage von § 31 Abs 6 S 1 Halbs 2 SGB II aF habe die Beklagte den Absenkungszeitraum zutreffend ermittelt.
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht der Kläger geltend, "die Frage des gleichzeitigen Ablaufs von Sperrzeit nach SGB III und Sanktion nach SGB II" habe grundsätzliche Bedeutung. Außerdem habe die Beklagte das Antragsdatum rechtswidrig festgesetzt und die Verfassungsmäßigkeit von Sanktionen nach dem SGB II würden generell angezweifelt.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Kläger den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht in der erforderlichen Weise dargelegt hat (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG, § 169 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfä-

higkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Darlegungserfordernissen nicht gerecht, weil sich schon der der Frage zugrunde liegende Lebenssachverhalt nicht ergibt. Daneben ist die Klärungsbedürftigkeit der formulierten Rechtsfrage nicht ausreichend dargetan. So setzt sich der Kläger schon nicht damit auseinander, welches Recht überhaupt anwendbar ist. Anlass hierzu hätte deshalb bestanden, weil das SG und das LSG ihre Entscheidungen auf die zum 31.3.2011 außer Kraft getretene Fassung von § 31 Abs 6 S 1 Halbs 2 SGB II gestützt haben. Bei Rechtsfragen zu bereits außer Kraft getretenem Recht muss aber nach ständiger Rechtsprechung des BSG für eine grundsätzliche Bedeutung entweder aufgezeigt werden, dass noch über eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des ausgelaufenen Rechts zu entscheiden sein wird, oder die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihre Auslegung aus anderen Gründen fortwirkende allgemeine Bedeutung hat, etwa weil an die Stelle der bisherigen Regelung eine inhaltsgleiche getreten ist, oder sogar die bisherige Regelung im Wortlaut beibehalten und nur formal neu geschaffen wurde (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 32 RdNr 10 mwN*). Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.
- 6 Im Übrigen reicht es auch nicht aus, zur Begründung der Klärungsbedürftigkeit - wie hier - auf eine Bundestagsdrucksache zu verweisen und ansonsten allein unterschiedliche (teilweise ältere) Rechtsauffassungen zu den aufgeworfenen Fragen mitzuteilen, ohne sich mit diesen auch nur ansatzweise argumentativ auseinanderzusetzen. Anhand einer solchen Begründung ist es nicht möglich, wie es erforderlich wäre, zu beurteilen, ob sich die Rechtsfrage überhaupt ernsthaft stellt oder ob sich nicht vielmehr die Antwort darauf bereits ohne Weiteres aus dem Gesetz ergibt, sodass ernsthafte Zweifel an einer Auslegung nicht bestehen (*vgl dazu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 8a mwN*). Letzteres ist gerade dann nicht fernliegend, wenn zu einer Frage - wie der Kläger angibt - keine Rechtsprechung vorliegt, obwohl die entsprechende Rechtslage schon seit längerem besteht.
- 7 Soweit der Kläger die Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsregelungen generell anzweifelt, fehlt bereits jede Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Nicht nachvollziehbar ist schließlich sein Vorbringen zum Zeitpunkt der Antragstellung, denn der Zeitraum der Sanktion ist vorliegend - wie das LSG zutreffend ausgeführt hat - unabhängig von diesem Zeitpunkt festgelegt worden.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

